

BStGer BB.2018.142 vom 21. Dezember 2018

Bundesstrafgericht, 2018-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2018.142

FR: TPF BB.2018.142 du 21 décembre 2018

IT: TPF BB.2018.142 del 21 dicembre 2018

Regeste

Beschwerde des amtlichen Verteidigers betreffend Akontozahlung (Art. 21 Abs. 4 BStKR).

Erwägungen

E. 23

Juli 2018, mit welcher diese die beantragte Akontozahlung teilweise gut- heisst, anfight;

- mit Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Ent- scheidungen angefochten werden können, mit welchen die Bundesanwaltschaft die Entschädigung der amtlichen Verteidigung festsetzt (Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG);

- vorliegend trotz Anklageerhebung vom 28. September 2018 gestützt auf den Beschluss der Strafkammer vom 6. Dezember 2018 die Verfahrensherr- schaft wieder bei der Bundesanwaltschaft liegt (vgl. oben), sodass die Be- schwerdekammer grundsätzlich zuständig wäre, Beschwerden gegen Ent- scheidungen der Bundesanwaltschaft betreffend die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zu behandeln;

- die (teilweise) gutgeheissene oder verweigerte Akontozahlung jedoch nicht die Festsetzung der Entschädigung tangiert (Urteil des Bundesgerichts 6B_11/2016 vom 18. April 2018 E. 1.4.2; ähnlich Entscheide des Bun- desstrafgerichts BB.2005.20 vom 1. Juni 2005 E. 2 und BB.2006.2 vom

E. 24

April 2006 E. 1);

- die Zuspreehung einer Akontozahlung eine rein vorläufige, Billigkeitsüberle- gungen entspringende Massnahme darstellt, die in Art. 21 Abs. 4 BStKR mit Bezug auf die amtliche Verteidigung in Bundesstrafverfahren ihre gesetzli- che Grundlage findet;

- der effektive Entscheid über die Festsetzung und Höhe des Honorars des amtlichen Verteidigers erst bei Verfahrensabschluss festgesetzt wird (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO i.V.m. Art. 7 StBOG);

- 4 -

- Akontozahlungen nur dazu dienen, die laufenden Kosten des amtlichen Ver- teidigers sicherzustellen, und zwar ungeachtet des von ihm betriebenen Auf- wandes (Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2005.20 vom 1. Juni 2005 E. 3);

- es damit an einem anfechtbaren Beschwerdeobjekt fehlt, sodass auf die Be- schwerde nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichtskos- ten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.v.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.